



---

# Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

## (COVID-19-Härtefallverordnung)

### Erläuterungen zu den Änderungen vom 18. Dezember 2020

---

#### *Art. 2a Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen*

Artikel 12 Absatz 2 Covid-19-Gesetz schliesst Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes beziehen können. Damit sollen Doppelsubventionen verhindert werden. Problematisch kann der Ausschluss aber für Unternehmen sein, die in verschiedenen Branchen tätig sind (z.B. Restaurationsbetrieb mit Kulturbühne oder Reiseunternehmen, das im regionalen Personenverkehr tätig ist und gleichzeitig Ausflugsfahrten anbietet). Das Parlament hat daher Artikel 12 Covid-19-Gesetz mit einem neuen Absatz 3<sup>ter</sup> ergänzt, wonach es möglich sein soll, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt. In der Verordnung wird daher präzisiert, dass Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, beantragen können, dass die Anforderungen separat nach Sparte geprüft werden. Dies gilt nicht nur für das Doppelsubventionierungsverbot, sondern beispielsweise auch für den Umsatzrückgang oder den umsatzabhängigen Höchstbetrag der Hilfe im Einzelfall.

#### *Art. 3 Abs. 1 Bst. b*

Gemäss Parlamentsentscheid sollen Unternehmen bereits ab einem Mindestumsatz von 50'000 Franken (bisher Fr. 100'000) Härtefallmassnahmen beantragen können.

#### *Art. 5a Ungedeckte Fixkosten*

Gemäss geltendem Gesetz (Art. 12 Abs. 1) liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Zudem ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Parlament hat diese Anspruchsvoraussetzungen ergänzt (Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Covid-19-Gesetz): Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, ist auch der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten eines Unternehmens zu berücksichtigen: Unternehmen, deren Kosten insbesondere aus Lohnkosten bestehen,

die durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder Covid-Erwerbsersatzleistungen bereits weitgehend abgedeckt werden, sollen auch bei starkem Umsatzrückgang nicht als Härtefall gelten. Das Unternehmen soll deshalb dem Kanton im Rahmen der Antragsstellung bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet.

#### *Art. 6 Bst. a*

Bereits der geltende Artikel 6 Härtefallverordnung sieht vor, dass ein Unternehmen, das Härtefallmassnahmen bezieht, während der gesamten Laufzeit von rückzahlbaren Hilfen beziehungsweise während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf. Das Parlament hat nun dieses Verbot auch ins Covid-19-Gesetz (Art. 12 Abs. 1<sup>ter</sup>) aufgenommen und dahingehend präzisiert, dass nicht nur die Ausschüttung, sondern auch der Beschluss von Dividenden- oder Tantiemenausschüttungen ausgeschlossen wird. Mit der entsprechenden Ergänzung von Artikel 6 Buchstabe a wird die Verordnung dem Gesetz angepasst.

#### *Art. 11 Abs. 3*

Eine sorgfältige Bewirtschaftung und die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen durch die Kantone sind von zentraler Bedeutung. Angesichts des Gesamtumfangs der vom Bund bereitgestellten Mittel und der Höhe der Subventionssätze soll dieser mittels Stichprobenkontrollen die verordnungsgemässe Umsetzung durch die Kantone überprüfen können.

#### *Art 15 Abs. 1 und 3*

Der Beitrag des Bundes nach Artikel 12 Absatz 1 Covid-19-Gesetz wird zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP im Jahr 2016 und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf die Kantone aufgeteilt. Im Anhang zur Härtefallverordnung werden die prozentualen Anteile der einzelnen Kantone auf 2 Kommastellen gerundet aufgeführt. Dies hat zu Unsicherheiten geführt, ob die kantonalen Anteile aufgrund der exakten Zahlen oder aufgrund der gerundeten Zahlen im Anhang berechnet werden. Mit der Präzisierung von Absatz 1 wird klargestellt, dass die gerundeten Zahlen gemäss Anhang gelten. Neuzuteilungen nach Absatz 3 machen eine Vertragsanpassung nötig (Abs. 3).

#### *Art. 16 Vertrag*

Im Rahmen der Konkretisierung des Vollzugs hat sich gezeigt, dass die in der Verordnung vorgesehene Genehmigung der kantonalen Härtefallregelungen administrativ aufwendig und je nach kantonalen Regulierungsdichte nicht zielführend ist. Deswegen soll der Genehmigungsprozess zwischen Bund und dem Kanton vereinfacht werden. Statt der Einreichung kantonalen Regelungen und deren Prüfung durch das SECO schliesst das SECO mit den Kantonen öffentlich-rechtliche Verträge ab. Darin hält der Kanton fest, welche Art von Härtefallmassnahmen er ergreifen will und wie er sicherstellt, dass dem Bund ausschliesslich Massnahmen in Rechnung gestellt werden, die den Voraussetzungen der Verordnung entsprechen. Der Vertrag soll bis spätestens Ende September 2021 abgeschlossen werden (Abs. 1) und insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die Härtefallmassnahmen und Pflichten des Kantons sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes festhalten (Abs. 2).

#### *Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup>*

In *Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup>* ist festgehalten, dass der Kanton dem Bund die Belege für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen auf Nachfrage aushändigen muss. Dabei darf er mindestens beim Beleg zum Gründungszeitpunkt, dem Umsatz und der Bestätigung, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet, nicht

ausschliesslich auf Selbstdeklaration abstellen. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Anspruchsvoraussetzungen liegt bei den Kantonen.

*Art. 19*

Rückforderungen des Bundes sind möglich, wenn der Kanton die Anforderungen der Verordnung oder – neu auch – des Vertrags nicht einhält.